

Begründung zur zweiten Änderungsverordnung vom 17. Mai 2022 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 1. April 2022

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der zwölften Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 1. April 2022 wird die Laufzeit der CoronaVO bis zum 28. Juni 2022 verlängert.

Trotz eines deutlichen Rückgangs der Infektionszahlen in den vergangenen Wochen liegt die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen je 100.000 Einwohner weiterhin auf einem hohen Niveau und beträgt derzeit 409,9 (Stand: 16. Mai 2022). Die Anzahl an Patientinnen und Patienten, die aufgrund eines schweren Verlaufs ihrer COVID-19-Erkrankung intensivmedizinisch behandelt werden müssen, hat sich in den vergangenen Wochen zwar weiter verringert, ist aber im Hinblick auf die Belastung der stationären Gesundheitsversorgung weiterhin als wesentlich einzustufen (https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-05-16_LGA_COVID19-Tagesbericht.pdf).

Dem wöchentlichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 12. Mai 2022 zufolge ist zwar mit dem Rückgang der Sieben-Tage-Inzidenz der Gipfel der aktuellen Welle überschritten, der Infektionsdruck bleibt aber mit mehr als 500.000 innerhalb einer Woche an das RKI übermittelten COVID-19-Fällen weiterhin hoch. In der aktuellen fünften (Omikron-)Welle ist die Zahl der schweren Krankheitsverläufe und Todesfälle im Verhältnis zu den sehr hohen Zahlen an Neuinfektionen zwar deutlich niedriger als in den früheren Wellen. Dennoch ist nach Einschätzung des RKI die Belastung der Kapazitäten des Gesundheitsversorgungssystems, insbesondere im stationären und intensivmedizinischen Bereich, durch die eingeschränkte Verfügbarkeit des medizinischen Personals aufgrund infektionsbedingter Ausfälle trotz einer leichten Entspannung nach wie vor hoch. Auch schätzt das RKI die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein (https://www.rki.de/Neuartiges_Coronavirus/Wochenbericht_2022-05-12.pdf)

Vor diesem Hintergrund sieht es die Landesregierung nach umfassender Prüfung sowie unter Abwägung aller Interessen und grundrechtlichen Belange als zwingend notwendig, aber auch als ausreichend an, die bisher geltenden Basisschutzmaßnahmen vorerst bis zum 28. Juni 2022 aufrechtzuerhalten.

Die Basisschutzmaßnahmen dienen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere von vulnerablen Gruppen, d. h. von Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben, sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Schutzmaßnahmen wird auf die Begründung zur 12. CoronaVO verwiesen (https://www.baden-wuerttemberg.de/220401_12te_CoronaVO_Begrueundung.pdf).